

Friedhofsgebührenordnung

Die Katholische Fialkirchenstiftung Martinsneukirchen in 93199 Zell erlässt gemäß § 32 der Friedhofsordnung vom 01. 06. 2014 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fialkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in Martinsneukirchen, erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) wer den Auftrag an die Fialkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

- (3) Der Friedhofsträger erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 3),
 - c) Friedhofsinstandhaltungsgebühren (§ 4),
 - d) Umbettungsgebühren (§ 5),
 - e) Gebühren für Grabräumung und Grabpflege (§ 6),
 - f) Sonstige Gebühren (§ 7).
- (4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

- (5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	18,-- €/Jahr
Kindergräber	18,-- €/Jahr
Doppelgräber	23,-- €/Jahr

Dreifachgräber	,-- €/Jahr
Urnengräber	18,-- €/Jahr
Grüfte	,-- €/Jahr
	;-- €/Jahr

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (3) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 9 Friedhofsordnung) im voraus zu entrichten.
Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im voraus zu entrichten (vgl. § 19 Abs. 1 Friedhofsordnung).
Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

§ 3 Bestattungsgebühren

- (1) Für die im Zusammenhang mit einer Bestattung geleisteten Arbeiten im Sinne dieser Friedhofsordnung, d.h. für die Arbeiten ab Anlieferung der Leiche im Friedhof einschließlich der anschließenden Bestattung, werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) bei Erwachsenen | ,-- € |
| b) bei Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | ,-- € |
| c) bei Urnen | ,-- € |
| d) bei Totgeburten, Leichenteilen, Leichenreste und Gebeinen | ,-- € |
| e) Benutzung des Leichenhauses | 30,-- € |

Mit diesen Gebühren werden die von der Friedhofsverwaltung geleisteten Bestattungsarbeiten vergütet.

Weitere Leistungen Dritter sowie die Kosten für die kirchlich-liturgischen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.

- (2) Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Personen in einer Grabstätte können die Gebühren ermäßigt werden.
- (3) Wird eine Leiche zwar zum kirchlichen Friedhof gebracht, jedoch auswärts bestattet, so ermäßigt sich die Bestattungsgebühr nach Abs. 1 um die Hälfte.
- (4) Die **Bestattungsarbeiten** werden von **Bestattungsunternehmen** ausgeführt und den **Angehörigen direkt in Rechnung** gestellt.

Die Reinigung des Leichenhauses erfolgt durch das Bestattungsunternehmen und wird den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 17.03.2009 außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Fialialkirchenverwaltung Martinsneukirchen hat in ihrer Sitzung vom 07. Mai 2014 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Martinsneukirchen den 07. Mai 2014

.....
Kirchenverwaltungsvorstand

.....
Kirchenpfleger

Siegel

Vorstehende, von der Kirchenverwaltung Martinsneukirchen am
beschlossene, Friedhofsgebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Regensburg, den

Bischöfliche Finanzkammer

.....
Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Siegel

Friedhofsgebührenordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Grabnutzungsgebühren

§ 3 Bestattungsgebühren

§ 4 Friedhofsinstandhaltungsgebühren

§ 5 Umbettungsgebühren

§ 6 Gebühren für Grabräumung und Grabpflege

§ 7 Sonstige Gebühren

§ 8 Inkrafttreten

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Bekanntmachungsvermerk

Anmerkungen zur Friedhofsgebührenordnung

Zu §§ 2 ff.

Bei der Festlegung der Gebührensätze ist zu beachten, dass der Friedhof als solcher kostendeckend betrieben werden muss. Die Gebühreneinnahmen sind zweckgebundene Gelder und daher ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Der Friedhofsbetrieb soll weder Verlust noch Gewinn erzeugen. Selbstverständlich sind für besondere Aufwendungen Rücklagen zu bilden. Entsprechend dieser Grundsätze ist eine Gebührenkalkulation zu erstellen und sind die Gebühren im Einzelfall festzusetzen.

Zu § 3 Abs. 1:

Es empfiehlt sich, die abgeholzten Bestattungsarbeiten im Einzelnen genau aufzuführen. Wenn die Arbeiten durch einen von der Kirchenstiftung beauftragten Bestattungsdienst ausgeführt werden (Bestattungsdienstvertrag), so sind die Art der Arbeiten und die Gebühren in Abstimmung mit dem Bestattungsdienst festzusetzen.

Zu § 4:

Friedhofsinstandhaltungsgebühren müssen nicht gesondert erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, den anfallenden Verwaltungs- und Instandhaltungsaufwand in die Nutzungsgebühren einfließen zu lassen. Werden Instandhaltungsgebühren getrennt erhoben, so kann die Gebühr z.B. alle 5 Jahre an veränderte Verhältnisse angepasst werden. Es entsteht jedoch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die regelmäßige Erhebung dieser Gebühr. Jede Kirchenverwaltung sollte für sich entscheiden, welche Variante im Einzelfall für sie günstiger ist.

Zu §§ 5 f.:

Es handelt sich hierbei lediglich um Formulierungsvorschläge. Bei Formulierungsfragen können Sie sich gerne an die Rechtsstelle wenden.

In den Vorschriften ist vorgesehen, dass der Nutzungsberechtigte die für die Räumung erforderlichen Kosten trägt. Die Gebühren für die Räumung einer Grabstätte sollen bereits bei Einräumung des Grabnutzungsrechts erhoben werden.

Für den Fall, dass eine Urnennische nach Ablauf der Nutzungszeit zu räumen ist, wird auf § 6 Abs. 1 b) und c) hingewiesen.

Unter § 6 Abs. 2 können Regelungen zur Grabpflege ergänzt werden.

Bekanntmachungsvermerk

- Die Friedhofsgebührenordnung wurde durch Anschlag an einer Tafel am Friedhof bekanntgemacht.
Der Tag des Beginns der Bekanntmachung:
- Die Friedhofsgebührenordnung wurde im Pfarramt niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an einer Tafel am Friedhof und durch Mitteilung im Pfarrbrief, Gemeindeblatt, in der örtlichen Tagespresse* bekanntgegeben.
Tag des Anschlags, der Mitteilung
(Der Anschlag soll mindestens 14 Tage angeheftet bleiben).
- Zusätzlich sind weitere Bekanntmachungen erfolgt:
- ◆ Anschlag am Schwarzen Brett der Pfarrei, der politischen Gemeinde*
am
 - ◆ Veröffentlichung im Pfarrbrief am oder Gemeindeblatt*
am

....., den

Katholisches Pfarramt

.....
Kirchenverwaltungsvorstand

.....
Kirchenpfleger

*** Nichtzutreffendes streichen.**